



Erläuterungen zum EDAV-Paket

1. Änderung der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

Art. 2

Buchstabe u: Der veterinärrechtliche Sendungsbegriff wird um das gemeinsame Veterinärdokument (GVDE) ergänzt und damit die Anforderung der Europäischen Union (EU) erfüllt, dass pro Sendung nur ein Dokument im integrierten tierärztlichen Informatiksystem (*Traces*) ausgefüllt werden kann.

Buchstabe v: Die Voranmeldung von Sendungen [vgl. Artikel 4 der Verordnung vom 18. April 2007¹ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV) und Art. 4 der Verordnung vom 18. April 2007² über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV)] muss neu nicht mehr 24 Stunden im voraus, sondern nur noch vor der Ankunft der Sendung erfolgen. Um falsche Interpretationen dieses Begriffs zu vermeiden, wird er hier genau umschrieben.

Art. 4

Absatz 1^{bis}: Pro Sendung darf nur eine Bescheinigung vorgelegt werden.

Art. 7

Absatz 1: Im Rahmen der Strafverfolgung nimmt der Zoll auch Aufgaben des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) wahr. Es ist daher notwendig, dass die entsprechenden Organe auch Zugriff zum System *Traces* erhalten. Dieses System enthält Daten im Zusammenhang mit Einfuhren von Tieren und tierischen Produkten, die für die Beurteilung von Straffällen massgebend sein können.

Absatz 4: Die erforderliche Schulung wird vom BVET durchgeführt.

Art. 13

Absatz 2: Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen) deckt nicht alle Aspekte im Zusammenhang mit der Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten ab. Die Ergänzung ermöglicht es dem Bund, im Bedarfsfall Regelungen für Bereiche zu erlassen, die vom Abkommen nicht abgedeckt sind (wie in Artikel 14 bereits geschehen).

Art. 14

Absatz 2, Buchstaben a und c: Eine Bewilligung ist dort erforderlich, wo die im Abkommen festgelegten Auflagen nicht erfüllt werden können oder wo das Abkommen keine Regelungen vorsieht. In der Bewilligung werden die allfälligen Auflagen für die Einfuhr festgehalten.

Art. 15

¹ SR 916.443.13
² SR 916.443.12
³ SR 0.916.026.81

Absatz 3: Diese Präzisierung erfolgte auf Wunsch der EU-Kommission. Für die Praxis ergeben sich daraus keine Änderungen.

Art. 19

Die Erleichterungen im Reiseverkehr gelten ausschliesslich für den Eigengebrauch, also jenen Bereich, in welchem die Eigenverantwortung des Konsumenten ausschliesslich gelten soll (vgl. Definition in der Botschaft zum Lebensmittelgesetz)⁴.

Art 20

Diese Bestimmung hat neu eine Sachüberschrift als Abgrenzung zu Artikel 20a.

Art. 20a

Der Rhein gilt als internationales Gewässer. Damit erfolgt bei Sendungen aus Drittländern, die via Rhein nach Basel eingeführt werden, die erstmalige Einfuhr in den gemeinsamen Veterinärraum EU-Schweiz erst in Basel. Da der Hafen in Basel über keine EU-konforme Veterinärkontrollbehörde (BIP=border inspection post) verfügen wird, sind auf dem Schifffsweg nur Einfuhren aus Drittländern möglich, falls die Sendungen vorgängig an einem Hafen der EU mit BIP vollständig grenztierärztlich untersucht wurden.

Art. 22

Absatz 2: Der entsprechende Verkehr wurde bisher nicht explizit aufgeführt, obwohl er sowohl in der EDTpV als auch in der EDTV erwähnt ist.

Art. 36

Die BIPs in der Schweiz und ihre Kompetenzen werden im Abkommen abschliessend aufgezählt. Eine allfällige Änderung ist nur auf dem Weg einer Revision des Abkommens möglich.

Absatz 1 Buchstabe b: In den Räumen der Grenzkontrollstellen können neben Tieren und Tierprodukten auch andere Waren, namentlich tierische Nebenprodukte, überprüft werden.

Art. 40

Absatz 2, Buchstabe a: Im Rahmen der Harmonisierung der Kontrollen entfällt die bisherige Möglichkeit der Freigabe unter Vorbehalt, da diese Massnahme keinen abschliessenden Entscheid darstellt und somit nicht im GVDE festgehalten werden kann.

Art. 46

Absatz 1 bis 3: Der grenztierärztliche Dienst wird nur noch an den internationalen Flughäfen mit BIPs präsent sein. Er wird somit für allfällige Abklärungen im Zusammenhang mit illegalen Importen, die an anderen Zollstellen (Strassengrenze mit der EU, kleinere Flughäfen) oder im Inland entdeckt werden, nicht zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe wurde bereits mit der letzten Revision der EDAV den zuständigen kantonalen Behörden übertragen. Der aktuell gültige Text war jedoch nicht sehr präzise und liess einen grossen Interpretationsspielraum.

Absatz 4: Vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an bis die erforderlichen Massnahmen ergriffen sind, ist die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, verantwortlich für die angemessene Unterbringung der Tiere und Tierprodukte. Da der Zoll nicht über entsprechende Einrichtungen verfügt, wird er die Tiere und Tierprodukte den kantonalen Behörden oder dem grenztierärztlichen Dienst zur Aufbewahrung übergeben müssen.

Art. 48

Absatz 2: Die kantonalen Behörden, die nach Artikel 46 Absatz 2 widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte beschlagnahmen, müssen die Möglichkeit haben, Fälle bei denen gleichzeitig eine Verletzung der Zollgesetzgebung vorliegt, zur Eröffnung und Vollstreckung der Strafbescheide und -verfügungen an die Zollverwaltung weiterzuleiten.

Art. 52

Absatz 1: Dem BVET wird die Kompetenz gegeben, in begründeten Fällen amtierende Grenztierärztinnen oder Grenztierärzte von der Pflicht zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses nach Artikel 35 Absatz 1 EDAV bzw. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Januar 2007⁵ über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen zu entbinden. Diese Praxis soll sehr restriktiv angewendet werden und nur dort zum Tragen kommen, wo ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Bund nicht gegeben ist (z.B. bei Personen, die 2012 kurz vor der Pensionierung stehen).

Absatz 2: Die Übergangsmassnahmen gelten teilweise auch für Sendungen aus Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind.

Buchstabe a: Im direkten Luftverkehr wird das Spektrum der kontrollpflichtigen Sendungen aus Drittländern auf Antrag der EU-Kommission vollständig demjenigen der EU angepasst. Die Übergangsbestimmungen gelten somit nur noch für Sendungen aus Mitgliedstaaten der EU oder Sendungen aus Drittländern, die via Mitgliedstaaten der EU in die Schweiz importiert werden.

Buchstabe c: Bis das Abkommen in Kraft ist, gibt es seitens der EU keine Verpflichtung, Sendungen aus Drittländern, die via Mitgliedstaaten der EU in die Schweiz importiert werden, bereits an ihrer Ausgangsgrenze zu kontrollieren. Zwar kann dies in Einzelfällen vorkommen, das Risiko, hier Sendungen zu verpassen, ist jedoch inakzeptabel. Daher sind sämtliche Sendungen, die im T1 Verfahren eingeführt werden, bis zum Inkrafttreten des Abkommens dem grenztierärztlichen Dienst zu unterbreiten.

Buchstabe d: Alle Sendungen aus Drittstaaten, die nicht im T1-Verfahren nach Buchstabe c in die Schweiz eingeführt werden, werden ebenfalls nur stichprobenartig kontrolliert.

Buchstabe j: Ohne ratifiziertes Abkommen fehlt die rechtliche Grundlage, solche Sendungen im Auftrag der EU zu untersuchen. Im Einvernehmen mit der EU-Kommission wird diese Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens sistiert.

Buchstabe k: Bis zum Inkrafttreten des Abkommens werden Sendungen aus Drittstaaten, die via Mitgliedstaaten der EU eingeführt werden, an der Strassengrenze zur EU weiterhin zu 100 % durch den grenztierärztlichen Dienst kontrolliert. Bei Sendungen aus Mitgliedstaaten der EU erfolgt die Kontrolle stichprobenweise. Die entsprechenden Kontrollstellen sind im Dokument ad D. 107 festgehalten, das sowohl von den Zollbehörden als auch vom BVET auf ihren jeweiligen Homepages veröffentlicht wird.

2. Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)

Art. 4

Aufgrund einer Änderung des Rechts der EU kann die Frist zur Voranmeldung verkürzt werden. Bisher verlangte die EU, dass die Voranmeldung mindestens 24 Stunden vor der Ankunft des Flugzeugs erfolgt. Neu können die Mitgliedstaaten diese Frist frei festsetzen, wobei die Meldung auf jeden Fall vor der Landung des Flugzeuges erfolgen muss. Aus organisatorischer Sicht des grenztierärztlichen Dienstes der Schweiz kann diese Frist kurz und somit allfällige handelstechnische Einschränkungen so geringfügig als möglich gehalten werden.

Art. 6

Tierprodukte, welche im Luftverkehr aus Drittstaaten in die Schweiz verbracht werden, dürfen erst nach Freigabe durch den grenztierärztlichen Dienst auf Schweizer Territorium verbracht werden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Post und Kurierdienstunternehmen.

Art. 7

Nach EU-Recht dürfen Sendungen von Tierprodukten, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Herkunft als risikobehaftet betrachtet werden müssen, nur mit Auflagen eingeführt werden.

Absatz 1: Es wird neu auf eine detaillierte Auflistung der betreffenden Produkte in der Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007⁶ über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (Kontrollverordnung) verwiesen. Zusätzlich müssen Betriebe, die solche Produkte zur Weiterverarbeitung annehmen (z.B. Heimtierfutterhersteller, die rohes Fleisch aus Drittländern importieren) über eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verfügen. Die betroffenen Betriebskategorien werden ebenfalls in der Kontrollverordnung aufgeführt.

Absatz 3: Gemäss Recht der EU müssen solche Sendungen im zollrechtlichen T5-Verfahren weiterbefördert werden. Da es im Schweizer Recht kein entsprechendes Verfahren gibt, erfolgt die Freigabe durch den Zoll mit Auflagen. Die Auflagen werden hier explizit genannt.

Absatz 5: Dieser Absatz ersetzt den bisherigen Artikel 25 Absatz 3. Gemäss EU-Recht müssen Betriebe, die bestimmte tierische Nebenprodukte aus Drittländern importieren, unter verstärkter Überwachung der regionalen Veterinärdienste stehen und über eine zusätzliche Bewilligung verfügen. Im Rahmen der Harmonisierung der Drittlandeinfuhrbedingungen zwischen der Schweiz und der EU muss dieser Grundsatz ins Schweizer Recht übernommen werden. Die betreffenden tierischen Nebenprodukte werden in der EDAV-Kontrollverordnung näher definiert.

Absatz 6: Der neue Absatz 6 ersetzt den bisherigen Absatz 4 von Artikel 25.

Absatz 7: Dieser Absatz regelt die Sanktionen, die der Kanton bei Nichteinhaltung der Auflagen durch den Bestimmungsbetrieb treffen kann.

Art. 7a

Hier wird geregelt, wer die Bewilligung für Betriebe ausstellt, die Tierprodukte, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Herkunft als risikobehaftet betrachtet werden, zur Weiterverarbeitung annehmen dürfen (Artikel 7 Absatz 1). Es wird erwähnt, wo eine Auflistung der bewilligten Betriebe gefunden werden kann.

Art. 8

Absatz 1^{bis}: Tierische Lebensmittel dürfen nur aus Ländern eingeführt werden, die im Rahmen eines von der EU genehmigten nationalen Rückstandsuntersuchungsprogramms den Nachweis erbringen können, dass die in ihrem Land produzierten Nahrungsmittel den entsprechenden Normen der EU und der Schweiz entsprechen. Dieser Grundsatz hätte anlässlich der letzten Revision dieser Verordnung

aufgenommen werden müssen, wurde aber vergessen.

Absatz 4 Buchstabe c: Das BVET veröffentlicht die Fundstellen der akzeptierten Rückstanduntersuchungsprogramme gemäss Absatz 1^{bis}.

Absatz 5: Auch Importsendungen müssen entsprechend den Vorschriften nach Artikel 21 Absätze 1–3 vorangemeldet werden. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in der bisherigen Fassung der EDTpV.

Art. 8a

Sowohl die Schweiz als auch die EU verbieten die Verwendung von Hormonen bei der Aufzucht von Tieren. Die EU verbietet zusätzlich die Einfuhr von Produkten aus Drittländern, die von nicht hormonfrei aufgezogenen Tieren stammen. Da diese Einschränkung eine Verletzung des WTO-SPS-Abkommens⁷ darstellt, bleibt die Schweiz ihrer bisherigen Praxis treu und erlaubt die Einfuhr weiterhin. Die Produkte müssen aber speziell deklariert werden.

Um den Mitgliedstaaten der EU den gewünschten Schutz vor einer Einfuhr via die Schweiz zu bieten, wird die Weitergabe von Produkten, die nicht aus hormonfreier Produktion stammen, mit zusätzlichen Auflagen belegt. Damit wird eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sichergestellt. Es ist zudem vorgesehen, im Abkommen einen Passus einzufügen, der den Re-Export von Produkten von nicht hormonfrei aufgezogenen Tieren in Mitgliedstaaten der EU untersagt.

Art. 9

Absatz 2: Wiedereinführen von Schweizer Produkten, die von Drittländern zurückgewiesen wurden, unterstehen der verstärkten Überwachung bei der Einfuhr nach Artikel 7. Es gelten die dort festgelegten Auflagen.

Art. 10

Absatz 2: Der Absatz legt die Verantwortlichkeit für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen für Bordbuffetbetriebe in Bezug auf die Entsorgung von Abfällen fest [konform mit der Verordnung vom 23. Juni 2004⁸ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)].

Absatz 3: Gemäss EU-Recht muss der grenztierärztliche Dienst jederzeit über das Entsorgungskonzept der in seinem Kontrollgebiet tätigten Bordbuffetbetriebe informiert sein. Im Rahmen der Harmonisierung der Einfuhrbestimmungen mit der EU muss auch diese Auflage ins Schweizer Recht übernommen werden.

Art. 11

Absätze 1 und 2: Die Möglichkeit zur erleichterten Einfuhr von Mustersendungen erstreckt sich auch auf tierische Nebenprodukte.

Absatz 3: Auch die zur Analyse verwendeten Mengen stellen ein erhöhtes Risiko dar und müssen daher gemäss den entsprechenden Auflagen in der VTNP entsorgt werden.

Art. 14

Absatz 1^{bis}: Je nach Transportmittel, mit dem der Weitertransport erfolgt, gelten unterschiedliche Bestimmungen. Die Auflagen in den Absätzen 3–4^{bis} gelten nur für den Weitertransport im Flugzeug.

Absatz 2: Das Meldeverfahren ist bereits in Artikel 21 dieser Verordnung festgehalten. Die zusätzlichen Auflagen gelten weiterhin.

Absatz 3: Es wird festgelegt, wo die Sendungen aufzubewahren sind.

Absatz 4^{bis}: Verbleiben die Waren länger als zwölf Stunden am Flughafen, so hat eine Dokumentenkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst zu erfolgen. Der grenztierärztliche Dienst muss vom Abfertigungsunternehmen zwingend auf Sendungen aufmerksam gemacht werden, die die genannte Wartefrist überschritten haben.

Art. 15

Der bisherige Artikel 15 gilt nur für Sendungen, die via Mitgliedstaaten der EU in Drittstaaten weiterbe-

⁷ SR 0.632.20 Anhang 1 A.4

⁸ SR 916.441.22

fördert werden. Für den direkten Weitertransport nach Drittstaaten im Luftverkehr können gewisse Erleichterungen gemäss Artikel 15a gewährt werden.

Absatz 1^{bis}: Der Absatz legt die Modalitäten der Voranmeldung für solche Sendungen fest.

Absatz 2: Auf eine Bewilligung wird neu verzichtet, die notwendigen Begleitdokumente werden im Internet publiziert. Die Anforderungen gemäss dem bisherigen Absatz 3 gelten weiterhin.

Absatz 4: Es wird lediglich auf die physische Kontrolle verzichtet. Die Dokumenten- und Identitätskontrolle findet trotzdem statt.

Absatz 4^{bis}: Der Lagerungsort der Sendungen am Flughafen wird festgelegt.

Art. 15a

Für Sendungen aus Drittländern, die im direkten Luftverkehr, ohne Zwischenlandung in Mitgliedstaaten der EU, in andere Drittlandstaaten weiterbefördert werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Weitertransporte via Mitgliedstaaten der EU. Ausgenommen ist das Verfahren der Voranmeldung: Bei der Voranmeldung kommt ein vereinfachtes Verfahren zum Tragen, da die Abfertigungsunternehmen im Normalfall nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um die Angaben nach Artikel 21 zu liefern.

Art. 16

Absatz 1: Dieser Absatz gilt nur für Zolllager und Zollfreilager auf Schweizer Territorium. Für Zollfreilager und Zolllager, welche ausserhalb des Schweizerischen Staatsgebiets liegen, gilt Absatz 2.

Art. 17

Absatz 1: Die Vorweisung zur Kontrolle kann ausschliesslich durch Abfertigungsunternehmen erfolgen, die für diese Aufgabe speziell ausgebildet wurden.

Absatz 2: Die möglichen Erleichterungen beziehen sich ausschliesslich auf die Frequenz der physischen Kontrolle und betreffen nicht die Dokumenten- und Identitätskontrolle, die in jedem Fall durchzuführen ist.

Art. 19

Absatz 5: Auf Wunsch der Europäischen Kommission wird dieser Absatz gestrichen. Zwar sieht die EU-Gesetzgebung einen äquivalenten Passus vor, dieser wurde bisher jedoch aus Rechtssicherheitsgründen nie angewendet.

Art. 21

Absatz 1: Seite 1 des GVDE muss für Sendungen, die im direkten Luftverkehr ohne Umweg über Mitgliedstaaten der EU in andere Drittstaaten verbracht werden, nicht ausgefüllt werden (siehe auch Artikel 15a).

Absatz 2: Für Bürger der EU besteht keine Pflicht zur elektronischen Voranmeldung. Die EU fordert die elektronische Voranmeldung in ihrem Hoheitsgebiet nicht zwingend.

Absatz 3: Die Voranmeldung kann neu zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ankunft erfolgen.

Art. 25

Die Regelungen des bisherigen Artikel 25 sind neu in Artikel 7 enthalten. Damit wird dieser Artikel bedeutungslos und kann gestrichen werden.

Art. 26

Der Artikel ist nicht anwendbar für Sendungen, die im direkten Luftverkehr, ohne Umweg über Mitgliedstaaten der EU, in andere Drittstaaten weiterbefördert werden.

Art. 32a

Der Artikel regelt die Verantwortlichkeit für den Vollzug des neuen Artikel 8a.

3. Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV)

Art. 4.

Aufgrund einer Änderung des Rechts der EU kann die Frist zur Voranmeldung verkürzt werden. Bisher verlangte die EU, dass die Voranmeldung mindestens 24 Stunden vor der Ankunft des Flugzeuges erfolgt. Neu können die Mitgliedstaaten diese Frist frei festsetzen, wobei die Meldung auf jeden Fall vor der Landung des Flugzeuges erfolgen muss. Aus organisatorischer Sicht des grenztierärztlichen Dienstes der Schweiz kann diese Frist kurz und somit allfällige handelstechnische Einschränkungen so geringfügig als möglich gehalten werden.

Art. 6

Eine Sendung, welche sich im internationalen Bereich des Flughafens befindet, darf erst nach Freigabe durch den grenztierärztlichen Dienst auf Schweizer Territorium verbracht werden.

Art. 7

Absatz 5: Auch Importsendungen müssen nach den Vorschriften in Artikel 19 Absätze 1–3 vorangemeldet werden. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in der bisherigen Fassung der EDTV.

Art. 13

Absatz 1^{bis}: Er legt die Modalitäten der Voranmeldung fest.

Absatz 2: Tiere müssen direkt in den Tierraum verbracht und dem grenztierärztlichen Dienst zur Kontrolle vorgewiesen werden. Im Tierraum können sowohl die Tierschutz- als auch die Tierseuchenvorschriften eingehalten werden.

Art. 14

Der bisherige Artikel 14 gilt nur für Sendungen, die via Mitgliedstaaten der EU nach Drittstaaten weiterbefördert werden. Für den direkten Weitertransport nach Drittstaaten im Luftverkehr können gewisse Erleichterungen gemäss Artikel 14a gewährt werden.

Absatz 2: Er legt die Modalitäten der Voranmeldung für solche Sendungen fest.

Absatz 3: Auf eine Bewilligung wird neu verzichtet. Die notwendigen Begleitdokumente werden im Internet publiziert.

Absatz 4: Er legt den Lagerungsort der Waren am Flughafen fest.

Art. 14a

Neu gelten für Sendungen aus Drittländern, die im direkten Luftverkehr, ohne Zwischenlandung in der EU, in andere Drittlandstaaten befördert werden, die gleichen Bestimmungen wie für Weitertransporte via Mitgliedstaaten der EU. Zusätzliche Auflagen bestehen lediglich bei der Voranmeldung. Es kommt jedoch ein vereinfachtes Verfahren zum Tragen, da die Abfertigungsunternehmen im Normalfall nicht über die Informationen verfügen, um sämtliche Angaben gemäss Artikel 19 zu liefern.

Art. 15

Absatz 2: Die möglichen Erleichterungen beziehen sich ausschliesslich auf die Frequenz der physischen Kontrolle. Sie betreffen nicht die Dokumenten- und Identitätskontrolle, welche in jedem Fall durchzuführen ist.

Art. 17

Absatz 6 Buchstabe a: Die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen ist gemäss EU-Recht nicht zulässig. Die Schweiz wird daher von der EU-Kommission aufgefordert, diesen Satzteil zu streichen.

Art. 19

Absatz 1: Für Sendungen, die im direkten Luftverkehr, ohne Umweg über die EU, nach anderen Dritt-

staaten verbracht werden, muss Seite 1 des GVDE nicht ausgefüllt werden (vgl. Art 14a).

Absatz 2: Für EU-Bürger besteht keine Pflicht zur elektronischen Voranmeldung. Die EU fordert die elektronische Voranmeldung in ihrem Hoheitsgebiet nicht zwingend.

Absatz 3: Die Voranmeldung kann neu zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ankunft erfolgen.

Art. 20

Absatz 1: Der Kanton ist für alle Kontrollen am Bestimmungsort im Inland zuständig, auch die Kontrolle der Erfüllung der Auflagen.

4. Änderung der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV)

Art. 7

Die Einfuhr von Heimtieren aus Drittländern im direkten Luftverkehr ist nur über einen der drei Landesflughäfen möglich. Tiere, die unerlaubterweise über einen anderen Flughafen eingeführt werden, müssen bis zu ihrer Rückreise oder allfälligen Tötung in Quarantäne verbracht werden. Entsprechende Quarantänestationen existieren an den Flughäfen Zürich und Genf.

Anhang 2

Als Heimvögel gelten alle Vögel, die nicht zu den Nutzvögeln (gemäss den Definitionen in den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft) gehören.

5. Änderung der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET)

Art. 17a

Da verspätete Voranmeldungen den Aufwand des grenztierärztlichen Diensts enorm steigern, wird dafür ein Gebührensuschlag in der Höhe von 150 Franken erhoben.

2. Kapitel 6. Abschnitt

Kann ersatzlos gestrichen werden.